

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 27/16 B

L 13 SB 69/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 SB 150/07 (SG Bremen)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen,
Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Februar 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sowie des Merzeichens G.
- 2 Nach einer Wirbelsäulenoperation stellte die Beklagte bei der Klägerin wegen einer Funktionsstörung der Wirbelsäule, eines Schmerzsyndroms sowie einer Fibromyalgie einen Grad der Behinderung (GdB) von 40 fest (*Bescheid vom 23.11.2006, Widerspruchsbescheid vom 15.5.2007*).
- 3 Das SG hat die Klage der Klägerin abgewiesen, nachdem ein von ihr benannter Gutachter eine Schwerbehinderung und die Voraussetzungen des von der Klägerin zusätzlich begehrten Merzeichens G verneint hatte (*Urteil vom 10.5.2011*).
- 4 Das LSG hat die von der Klägerin eingelegte Berufung nach weiterer medizinischer Beweiserhebung zurückgewiesen (*Urteil vom 24.2.2016*).
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt, weil das LSG ihren Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde wie im Fall der Klägerin darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Will die Beschwerde demnach einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht rügen (§ 103 SGG), so muss sie einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Daran fehlt es

hier. Die von ihr sogenannten Beweisanträge aus den Schriftsätzen vom 28.12.2015 und vom 13.11.2015 hat die Beschwerde bereits nicht im Einzelnen wiedergegeben oder zumindest mit genauer Fundstelle bezeichnet, wie es für eine ordnungsgemäße Substantiierung erforderlich gewesen wäre (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*). Vor allem aber hat die Beschwerde nicht dargelegt, dass die Klägerin diese Anträge bis zuletzt aufrechterhalten hätte. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Daran fehlt es hier. Die Klägerin legt weder dar, welchen Beweisantrag sie zu Protokoll der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe noch, welcher bis zuletzt aufrechterhaltene Beweisantrag sich aus den Urteilsgründen ergibt.

- 8 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

